



EVANGELISCHER VEREIN

MITGLIED DER **Diakonie** 

Satzung

des Evangelischen Vereins Fellbach e. V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 23. September 2022



sensibel wahrnehmen | individuell betreuen | verantwortungsvoll erziehen

Präambel

Der Evangelische Verein hat mit der grundlegenden Neufassung seiner Satzung am 17.04.2011 die Grundlage zur Einführung des Corporate Governance Kodex der Diakonie Württemberg gelegt. Damit wurden moderne Strukturen der Unternehmensführung eingeführt. Ein wesentliches Merkmal dieser Strukturen ist die Trennung der Aufsichtsebene von der Leitungsebene. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät seither den Vorstand, der den Verein eigenverantwortlich leitet. Die Mitgliederversammlung bleibt das oberste Entscheidungsorgan des Evangelischen Vereins Fellbach.

Darüber hinaus haben die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im November 2020 die Einführung von Transparenz- und Compliancestandards empfohlen. Der Corporate Governance Kodex ist Teil dieser Standards.

Der Begriff Compliance bedeutet übersetzt so viel wie Rechtstreue bzw. Regelkonformität. Inhaltlich wird hierunter die Pflicht der Unternehmensführung verstanden, für die Einhaltung bindender Bestimmungen Sorge zu tragen. Zum einen können dies rechtliche Vorschriften sein, zum anderen aber auch Regeln, die ein Unternehmen oder eine Organisation freiwillig einführt und sich ihnen unterwirft.

Der Begriff Transparenz umfasst die Verpflichtung des Unternehmens, alle für die Öffentlichkeit und die Zuschussgeber notwendigen Daten freiwillig und auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtungen sind in § 2 Abs. 7 aufgenommen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Evangelischer Verein Fellbach e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach.

§ 2

Vereinszweck und Vereinsziele

- (1) Der Evangelische Verein erfüllt diakonische Aufgaben, die im Sinne des Gebots christlichen Handelns anstehen.

Er versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche in Württemberg und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe. Er unterliegt in seiner Tätigkeit den in § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 verankerten Grundsätzen.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 (AO). Der Evangelische Verein verfolgt darüber hinaus allgemein den Zweck, das christliche Leben in den evangelischen Kirchengemeinden Fellbachs zu fördern und sie bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrags zu unterstützen.

Der Verein unterhält und fördert darüber hinaus Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen), der Altenhilfe sowie ambulante und teilstationäre Hilfen (Diakoniestation).

Seine Einrichtungen stehen nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen des Vereins allen Menschen offen, unabhängig von Wohnort, des religiösen Bekenntnisses und der kulturellen Herkunft.

- (3) Der Verein darf zur Erfüllung seines Zwecks Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks Träger unselbständiger Stiftungen sein. Zur Errichtung kann der Verein mit dem Stifter entweder einen Treuhandvertrag schließen, oder einen Schenkungsvertrag unter Auflage gem. §§ 516, 525 BGB. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Vermögen, das von Stiftern für diesen Zweck dem Verein zugewendet wurde und keine Spende ist. Der unselbständigen Stiftung kann ein eigener Name gegeben werden. Das Nähere ist in einer Stiftungssatzung zu regeln.

- (4) Der Verein ist Mitglied des Evangelischen Landesverbandes für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. und mittelbares Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Er ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die in den Satzungen der beiden Verbände geregelten Mitgliedspflichten, zu erfüllen.

- (5) Alle Mitarbeitenden sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e. V.) angehört.

Leitende Angestellte sollen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören, müssen mindestens aber einer Mitgliedskirche der ACK angehören. Personen in leitender Stellung, insbesondere der Vorstand und der Aufsichtsrat, sowie Persönlichkeiten, die ehren- und hauptamtlich in den satzungsmäßigen Organen des Vereins tätig sind, müssen je Organ mehrheitlich einer Gliedkirche der EKD angehören, im Übrigen zumindest einer Mitgliedskirche der ACK.

- (6) Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

- (7) Die Mitglieder der Organe, die Beschäftigten und die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die bestehende Transparenz- und Complierichtlinien des Vereins einzuhalten und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (siehe § 2) verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein und seiner Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person oder durch Austritt, Ausschluss oder Kündigung.
- (2) Jedes Mitglied kann ohne Frist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- (3) Im Übrigen kann ein Mitglied, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Aufsichtsrat.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen (z. B. Verweigerung der Beitragsentrichtung). Das Mitglied kann eine Überprüfung der Kündigung durch den Aufsichtsrat beantragen. Der Antrag auf Überprüfung muss 3 Wochen nach Eingang der Kündigung vom auszuschließenden Mitglied gestellt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und umzusetzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (3) Die Mitglieder haben die in einer besonderen „Beitragsordnung“ durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
- (4) Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 3 und der Ehrenvorsitzenden nach § 10 Abs. 4 Buchstabe i) sowie die weiteren Möglichkeiten zur Ehrung von Vereinsmitgliedern regelt die „Ordnung zur Ehrung von Vereinsmitgliedern“.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat sowie der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich (oder per E-Mail) mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Für die Fristrechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Anschrift genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher mit einer Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge zur Tagesordnung mehr gestellt werden. Eine dann geänderte Tagesordnung wird den Mitgliedern eine Woche vor Versammlungsbeginn bekannt gegeben. Zur Fristrechnung gilt Abs. 2, Satz 2 und 3.

Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen), soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

Bei allen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimme und zählen bei der Auszählung nicht mit.

Die Beschlüsse werden offen gefasst, soweit nicht mindestens zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Für die Wahlen zum Aufsichtsrat siehe jedoch § 10 Abs. 2.

- (4) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung übernimmt der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende oder, bei dessen bzw. deren Verhinderung sein oder ihr Stellvertreter.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entlastung des Vorstands; sie erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Aufsichtsrates,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats (siehe § 10 Abs. 1),

- c) die Entlastung des gesamten Aufsichtsrats; sie erfolgt aufgrund der Rechenschaftsberichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und des durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses.

Die Abstimmung zur Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und Mitglieder des Vorstands erfolgt nicht je einzeln, sondern als Organ,

- d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Beschluss über die „Beitragsordnung“,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die "Ordnung zur Ehrung von Vereinsmitgliedern",
- g) die Änderung der Vereinssatzung (§ 15 Abs. 1) und
- h) die Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 4).

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand über alle Fragen zu unterrichten, die für die Tätigkeit des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens der zwanzigste Teil der Vereinsmitglieder oder fünf Mitglieder des Aufsichtsrats diese schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen und vom Schriftführer bzw. Schriftführerin gegenzuzeichnen ist. Jedem Mitglied wird auf Anfrage eine Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem geschäftsführenden Pfarrer bzw. der geschäftsführenden Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach sowie mindestens fünf und maximal neun weiteren Mitgliedern, die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im 5. Jahr nach ihrer Wahl gewählt werden. Die Höchstzahl ist somit auf zehn stimmberechtigte Mitglieder beschränkt.

Der geschäftsführende Pfarrer bzw. die geschäftsführende Pfarrerin kann diese Aufgabe auch an einen anderen Pfarrer bzw. andere Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach delegieren.

Die zur Wahl stehenden Personen sollen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Unter den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats sollen möglichst Personen mit fachlicher, diakonischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kompetenz vertreten sein. Beschäftigte des Evangelischen Vereins Fellbach e. V. sind von der Wahl zum Aufsichtsrat ausgeschlossen.

Die Stadt Fellbach ist berechtigt, darüber hinaus ständig oder nach Bedarf einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

- (2) Die Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen schriftlich und geheim in einem Wahlgang durch die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

Jedes Mitglied kann für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten eine Stimme abgeben. Es ist nur gewählt, wer von mindestens 1/3 der wählenden Mitglieder Stimmen erhält.

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Aufsichtsrat kann durch Organe des Vereins im Sinne von § 7 nicht unter die nach Abs. 1 vorgesehene Höchstzahl begrenzt werden.

Scheidet eines der gewählten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine zwei Stellvertreter(innen) werden aus der Mitte des Aufsichtsrats mit der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsgremium des Vereins. Er bestellt, überwacht und berät den Vorstand.

Der Aufsichtsrat beschließt über

- a) die Anzahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, bestellt diese und beruft diese ggf. ab,
 - b) den Inhalt der Anstellungsverträge sowie die Genehmigung von Nebentätigkeiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder,
 - c) die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - d) die Bestellung von besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) den Wirtschaftsplan,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand zustehen, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen den Vorstand,
 - i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - j) die Errichtung von Treuhandstiftungen bzw. Schenkungsverträgen nach § 2 Abs.3.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen Rechtshandlungen des Vorstands in Grundsatzfragen sowie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung, darunter
- a) Maßnahmen und Handlungen, die nicht im üblichen und gewöhnlichen Tätigkeitsbereich des Vorstands liegen, wie z. B. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Bauvorhaben,
 - b) Aufnahme von Krediten von mehr als 100.000 Euro (i. W.: einhunderttausend Euro),
 - c) Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherungsleistungen,
 - d) Gewährung von Zuwendungen ohne Gegenleistungen und Darlehen,

- e) Einzelinvestitionen, die nach dem Kostenvoranschlag Ausgaben von mehr als 50.000 Euro (i. W.: fünfzigtausend Euro) erfordern,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro (i. W.: fünfzigtausend Euro), Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Gesellschaften, Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 15.000 Euro (i. W.: fünfzehntausend Euro).

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Maßnahme im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen ist.

- (6) Dem Aufsichtsrat sind sämtliche der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Besprechungspunkte und Unterlagen vorher vorzulegen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, oder bei Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch in virtuellen Sitzungen gefasst werden. Eine virtuelle Aufsichtsratssitzung erfolgt durch Einwahl der Aufsichtsratsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Aufsichtsratssitzung ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Sitzung eingeladen, sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz in Textform (z. B. E-Mail) mitzuteilen. Beschlüsse des Aufsichtsrats können zudem auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Aufsichtsrat ist, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (10) Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Aufsichtsratssitzung leitenden Aufsichtsratsmitglieds den Ausschlag. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Aufsichtsratsmitglied und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung (vgl. § 13 dieser Satzung) für ihre Tätigkeit gezahlt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins hat bis zu drei Vorstandsmitglieder, welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Sofern mehrere Vorstandsmitglieder benannt werden, sind diese Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende beratend hinzugezogen. Kann auch nach der Hinzuziehung des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden kein Einvernehmen erzielt werden, so gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

- (3) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind beim Verein angestellt und erhalten eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte. Er sorgt für den Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Aufsichtsrats. Er nimmt als Dienststellenleitung die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Vereins wahr.
- (2) Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Geschäfte bedürfen jedoch der schriftlichen Genehmigung des Aufsichtsrats.
- (3) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bedürfen für die Aufnahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand erledigt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Die Obliegenheiten der Geschäftsführung umfassen insbesondere alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zweck des Vereins zu fördern und zu verwirklichen. Er hat den Aufsichtsrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
- (6) Im Innenverhältnis ist der Vorstand verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats zu den in § 10 Abs. 5 aufgeführten Rechtsgeschäften einzuholen. Die Mitgliederversammlung kann den Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte durch Satzungsänderung ändern, insbesondere auch erweitern.
- (7) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat im gebotenen Maße über den Gang der von ihm geführten Geschäfte. Er nimmt an den Mitgliederversammlungen beratend teil.

§ 13 Ehrenamtspauschale

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlich Tätigen des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (z. B. Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z. B. Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Änderungsantrag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angesetzt sein.
- (2) Änderungen des allgemeinen Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Der Änderungsantrag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angesetzt sein.
- (3) Änderungen von § 2 Abs. 2 (Zweckbetrieb nach § 65 AO) erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Änderungsantrag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angesetzt sein.
- (4) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen erfolgen, es gilt ansonsten § 9 Abs. 2. Die Auflösung des Vereins muss der einzige Tagesordnungspunkt der einberufenen Mitgliederversammlung sein.

Vor dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Stadt Fellbach zu hören.

- (5) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen nach den Vorgaben von § 9 Abs. 2 eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt dann über die Vereinsauflösung mit einer

Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Auf diese Rechtslage ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Fellbach. Sie hat das Vermögen des Vereins ausschließlich für Aufgaben der in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart in Kraft. Sie tritt damit an die Stelle der Satzung vom 09.05.2014.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ende des Satzungstextes



EVANGELISCHER VEREIN

MITGLIED DER **Diakonie** 

Evangelischer Verein Fellbach e.V.

Mozartstraße 14
70734 Fellbach

Telefon 0711 58 56 76-0
www.ev-fellbach.de

Spendenkonto

DE56 6006 0396 1558 0580 01
GENODES1UTV
Volksbank am Württemberg eG